



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

A ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN nach BauGB, BauNVO und PlanV		Ermächtigung
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und BauNVO
GRZ: 0,4	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GFZ: 0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß, Geschöffenzahl 0,4	§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, Höchstmaß 1 Vollgeschos	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
---	Überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1, 2 BauNVO
o	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
o	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
---	Verkehrsfächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>Zweckbestimmung:</b>		
W	Wohnstraße (Mischverkehrsfläche)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
FIR	Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
LW	Landwirtschaftlicher Weg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Fächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
o	Fächen für Versorgungsanlagen und die Abfallbeseitigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
<b>Zweckbestimmung:</b>		
o	Wertstoffsammlplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
o	Trafostation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
<b>Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</b>		
o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
A1/A2	Bezeichnung der Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
o	anzupflanzender Baum	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
o	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
<b>Sonstige Festsetzungen</b>		
---	Im Straßenraum sind mindestens 29 Bäume der Art Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' (Mehlbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu pflanzen.	§ 9 Abs. 6 BauGB und § 1 Abs. 4 BauNVO
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
---	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
---	Freistellung	§ 22 Abs. 2 BauNVO
---	Vermaßung in Meter, z.B. 2,5 m	
<b>Nutzungsschablone:</b>		
---	Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
---	Grundflächenzahl	Geschöffenzahl
---	Zulässige Baumform	Bauweise
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Parzellen 68 und 78 § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB		

**B HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**

---	Vorhandene Bepflanzung	
---	Gemarkungsgrenze zwischen Bübleben und Urbich	
---	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
---	Vorhandene Flurstückbezeichnungen	
---	Informelle Darstellung von Grundstücksgrenzen	
---	Parzellennummer	

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Nr.	FESTSETZUNG	Ermächtigung
<b>I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB</b>		
1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Art der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.2.	Zulässige Zahl der Wohnungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
1.3.	Höhe der baulichen Anlagen	§ 9 Abs. 2 BauGB
2.	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2.1.	Sind Doppelhäuser vorgesehen, so sind sie mit einheitlicher Trauf- und Firsthöhe in einer Flucht auszuführen. Versprünge von Gebäudeteilen sind bis maximal 1,0 m auf einer Breite von maximal 3,0 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.	Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1.	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.2.	Garagen und Carports	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
4.	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
4.1.	Innere Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen festgesetzt: - Anlage einer artenreichen Wiese mit mind. 30 hochstammigen Obstbäumen. Die Anlage von Beeten und Flächenbepflanzungen ist unzulässig. - In der Entwicklungsziele ist diese Fläche einzuzunehmen. 4.2. Südliche und südwestliche Abgrenzung ist auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Hecke aus feinschneidenden, gegen hohen heimischen Sträuchern gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. 4.3. Regenwasser von Dachflächen und privaten Gehwegen sind weitestgehend auf den privaten Grundstücken zu versickern. 4.4. Vorkehrungen zum Immissionsschutz § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.	Das Verbringen von festen und flüssigen Brennstoffen ist unzulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
5.2.	Ausnahmsweise zugelassen ist die Verwendung von trockenem, naturbelassenem, stückigem, feinstabrigem Holz für den gelegentlichen Bereich der Kaminfeuerstellen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
6.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
6.1.	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
6.1.1.	Pro Wohngrundstück ist mindestens 1 hochstammiger Baum gemäß Pflanzenliste zu pflanzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
6.1.2.	Die in der Planzeichnung auf dem privaten Grundstücken festgesetzten Bäume sind in gleicher Art und Pflanzqualität wie im Straßenraum auszuführen. Als Baumart wird Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' (Thüringische Mehlbeere), Stammumfang mind. 18 cm festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
6.2.	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
<b>II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO n.F.</b>		
1. Äußere Gestaltung von Gebäuden § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO		
1.1. Dachgestaltung		
1.1.1. Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Für Nebenanlagen und Garagen sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer sowie begrützte Flachdächer zulässig.		
1.1.2. Die Dachneigung der Hauptgebäude ist von 30 bis 45 Grad, die von Nebenanlagen und Garagen, soweit sie nicht mit Flachdach ausgeführt werden, von 25 bis 45 Grad zulässig.		
1.1.3. Als Dachneigung sind nur Betondachziegel oder Tondachziegel in den Fugen mit Zementmörtel zulässig. Glanzlack- oder spiegelnde Dachmaterialien sind ausgeschlossen. Anlagen zur Sonnenerwärmung sind zulässig, wenn sie 40% der Hausfläche nicht überschreiten.		
1.1.4. Dachform, Dachneigung und Deckung eines Doppelhauses sind für beide Haushalten gleich zu gestalten.		
1.1.5. Die Summe der Dachabneigungen darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortsgang muss mindestens ein Fünftel der Dachlänge betragen.		
1.1.6. Kniestocke (Drempel) sind bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Die Höhe des Kniestockes ist an der Außenwand der Außenwand von der Oberkante Rohfußboden des Obergeschosses bis zur Unterkante Sparren zu messen.		
1.2. Fassadengestaltung		
1.2.1. Eine Verankerung sowie die Verwendung von Kunststoffen oder Metallen ist unzulässig.		
2. Werbeanlagen § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO		
2.1. Werbeanlagen sind nur an der Stirnseite zulässig. Sie sind auf den Bereich des Obergeschosses sowie auf eine Größe von maximal 1,0 m <sup>2</sup> zu beschränken. Die Gesamtfläche der Werbetafel darf die Hälfte der Länge der Hausfassade nicht überschreiten.		
2.2. Werbeanlagen mit beweglichen Teilen, wechselndem oder laufendem Licht sind unzulässig.		
2.3. Zäune, Tore und Türen sind von Werbeanlagen und Warenautomaten freizuhalten.		
3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO		
3.1. Geländeveränderungen und Stützmauern		
3.1.1. Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur ausnahmsweise zulässig.		
3.1.2. Werden Böschungen vorgesehen, so sind sie gegen Bodenerosion durch eine dauerhafte Begrünung zu schützen.		
4. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO		
Zulässige Einfriedungen sind Hecken sowie Zäune aus Holz oder Maschendraht mit einer maximalen Höhe von 1,2 m. Wird Maschendraht gewählt, so ist dieser mit einer Hecke zu bepflanzen.		
5. Anforderungen an Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO		
5.1. Standorte von Hausmüllbehältern sind nur auf den privaten Grundstücken zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,0 m von der Straßenbegrenzungslinie haben und sind mit Gehölzen zum öffentlichen Straßenraum abzusichern.		
6. Gestaltung von Vorgärten und unbebauten Flächen bebauter Grundstücke § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO		
6.1. Vorgartenflächen und Hausgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.		
6.2. Zufahrten und Stellplätze sind nur in Versickerungspflaster, Rasengittersteinen oder wassergebundener Decke auszuführen.		

**Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise § 9 Abs. 6 BauGB**

§ 13, 14 u. 16 ThürSchG

1. **Kulturrelikte**  
Es ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Das Landesamt für Archäologie der Thüringer Landesverwaltung ist vor Beginn der Bauarbeiten in die Planungsarbeiten zu ziehen. Einordnung von archäologischen Untersuchungen bzw. Sondierungen in den Bauablauf einzubeziehen.

2. **Geologische Belange**  
Auf Grundlage des Gesetzes über die Durchführung des Flächengebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) i.F. vom 02.03.74 sind Erderschütterungen (Erdbeben-, Pegel- und Baugrubenbohrungen, geophysikalische Messungen) sowie geologische Bauarbeiten der Thüringer Landesanstalt für Geologie rechtlich zweck Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet anzuzeigen. Durch beauftragte Ingenieurbüros sind die Schichtverhältnisse einschließlich der Erkundungstendenzen und Lagepläne zu übergeben.

3. **Fluglärmschutz** § 12 LuftVG  
Das Planungsgebiet wird vom Ausdehnungsbereich des Bauschutzgebietes des Flughafens Erfurt betroffen. Es befindet sich innerhalb der An- und Abfluggrenzen und liegt im Umkreis von 10 bis 15 Kilometer Halbmessung um den Start- und Landepunkt. Bei der Bebauung von Flächen, die in den An- und Abfluggrenzen liegen, können keine späteren Ansprüche hinsichtlich Belastung durch Fluglärm geltend gemacht werden.

4. **Auffälliger Bodenaushub** § 12 und 17 ThABtFG  
Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Baustoffe, Abfälle, Auflagerungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden, ist das Staatliche Umweltamt gemäß §§ 12 und 17 ThABtFG zu informieren.

5. **Liste empfohlener Pflanzen**

Blume	Acer pseudoplatanus	Obstgehölze (einschließlich Heide- oder Zwelfische)
Baumweide	Salix caprea	Prunus
Bergahorn	Fraxinus excelsior	Zwelfische
Feldahorn	Salix caprea	Prunus
Kopferleiche	Populus tremula	Prunus
Wittföhne	Sorbus aria	Südkirsche
Tilla cordata	Sorbus torminalis	Apfel
Tilia platyphyllos	Sorbus torminalis	
Rothbuche	Prunus padus	
Hainbuche	Prunus communis	
Stieleiche	Malus sylvestris	
Gemeine Esche	Sorbus intermedia	
Schlehdorn	Malus baccata	
Espe	Sorbus aucuparia	
Gemeine Mehlbeere	Sorbus thuringiaca Fastigiata	
Vogelbeere	Crataegus laevigata	
Elsbäuer	Crataegus laevigata	
Traubenkirsche		
Wildrose		
Holzappel		
Schwedische Mehlbeere		
Eibe		
Mährische (Erbare) Ebene		
Thüringische Mehlbeere		
Apfelbaum		
Zweigflügel Weißdorn		

**Klettergehölze**

Sträucher	Corulus avellana	Hedera helix
Gemeine Haselnuß	Salix nigra <td>Gemeine</td>	Gemeine
Schwarzer Holunder	Rhamnus frangula <td>Waldrebe</td>	Waldrebe
Faulbaum	Rubus idaeus <td>Clematis vitalba</td>	Clematis vitalba
Hundrose	Rubus fruticosus <td>Jelänger</td>	Jelänger
Brombeere	Cornus sanguinea <td>Jelbeere</td>	Jelbeere
Roter Hahnenfuß	Prunus spinosa <td>Lonicera caprifolium</td>	Lonicera caprifolium
Schlehe	Viburnum lantana <td></td>	
Wolliger Schneeball	Rhamnus cathartica <td></td>	
Reisglanz	Ligustrum vulgare <td></td>	
Kornelkirsche	Comus mas <td></td>	
Himbeere	Ribes spec. <td></td>	
Stachelbeere	Ribes spec. <td></td>	
Johannisbeere	Ribes spec. <td></td>	
Weißdorn	Crataegus spec. <td></td>	
Europäisches Pfaffenhütchen	Eunymus europaeus <td></td>	
Gemeiner Schneeball	Viburnum caprifolium <td></td>	

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau vom 24.09.2004 (BGBl. I S. 1359)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 482)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubeschreibung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 16.08.1997 (BGBl. I S. 2091), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1939)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 16.06.2002 (GVBl. S. 194)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPG) vom 18.12.2001 (GVBl. S. 485)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1980 - PlanV 80) vom 18.12.1980 (BGBl. 1991 Teil I S. 88)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Gemeindeordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubeschreibung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.03.2002 (BGBl. Teil I S. 1193/1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 29.04.1999 (GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19, 20)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.07.2004 (BGBl. I S. 1978)
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17, 55), i.d.F. der Neubeschreibung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465)
- Bundessteuergesetz (BStG) vom 29.02.1963 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.02.2001 (BGBl. I S. 237)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1990 (BGBl. Teil I S. 1699), i.d.F. der Neubeschreibung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.01.2004 (BGBl. I S. 2)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2001 (GVBl. S. 141), geändert durch das Gesetz vom 24.06.2004 (GVBl. S. 285)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Europarechtsanpassungsgesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.01.2003 (GVBl. S. 19, 20)
- Bundesfernstraßengesetz (FBStG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), i.d.F. der Neubeschreibung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1999 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)

Stand: 19.08.2004

Es wird beantragt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geordneten Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 02. Feb. 2004 übereinstimmen.

Erfurt, den 02. Feb. 2005  
Eine Bescheinigung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gebäudefestbestandes kann nicht gegeben werden.

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes:  
Architekturbüro Dr. Walther + Walther  
90809 Erfurt, Storchmühlweg 13  
Tel. 0361 211310, Fax 0361 2606586  
e-mail: dr.walther@walther-walther.de

Stadtplanungsamt Erfurt  
U. Blich, Amtleiter  
A. J. W., Abteilungsleiter  
W. Kroll, Bearbeiter

**Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 Bübleben, Wohngebiet auf dem Anger**

Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Thüringer Landesverwaltungsamt: 15.01.1998  
AZ: 210-462120-EF-WA 'BUE 217'  
Rechtskraft des Bebauungsplanes: 30.01.1998

Der Stadtrat Erfurt hat am 30.01.2002 den Beschluss Nr. 009/2002 über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 gefasst und die frühzeitige Bürgerbeteiligung beschlossen.

Erfurt, den 19. April 2004  
Gz. i.V. Haegmann  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 009/2002 am 30.01.2002 den Vorschurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die frühzeitige Bürgerbeteiligung beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung, gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 4 vom 22.02.2002, ist am 03.03.2002 bis zum 05.04.2002 durchgeführt worden.

Erfurt, den 19. April 2004  
Gz. i.V. Haegmann  
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 19. April 2004  
Gz. i.V. Haegmann  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 37/2004 am 24.03.2004 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 19. April 2004  
Gz. i.V. Haegmann  
Oberbürgermeister

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 03.05.2004 bis zum 04.06.2004 zu Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 vom 23.04.2004 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungstrat vorgbracht werden können. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 BauGB. Die von der Änderung betroffenen Bürger sind gemäß § 3 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 19. April 2004  
Gz. i.V. Haegmann  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 1 07/04 am 24.11.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 ThürBO und § 12 ThürBO als Satzung

Erfurt, den 19. April 2004  
Gz. i.V. Haegmann  
Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der höheren Verwaltungsbehörde am 23.02.2005  
AZ: 300-4624, 20-054000-WA-BUE 217-A1

Erfurt, den 19. April 2004  
Gz. i.V. Haegmann  
Oberbürgermeister

Die Übernahmungen des textlichen und zeichnerischen Inhalts der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des Bebauungsplanes werden bekräftigt.

Erfurt, den 19. April 2004  
Gz. i.V. Haegmann  
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.02.2005 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 5 vom 16.03.2005 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes während der Öffnungszeiten des Bauformationsbüros der Stadtverwaltung für jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes

Erfurt, den 19. April 2004  
Gz. i.V. Haegmann  
Oberbürgermeister

**BESCHLOSSEN**

**GENEHMIGT**

**AUSFERTIGUNG**

**RECHTSVERBINDLICH**

Die Genehmigung erfolgte unter  
AZ: 300-4624, 20-054000-WA-BUE 217-A1  
Weimar, den 02. Feb. 2005

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung  
Dienstadt Bauverwaltung  
Baubereich

KATASTER  
117  
ORIGINAL

**Bebauungsplan BUE 217**  
**„Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“**  
**1. Änderung**

Maßstab: 1:500 Datum: 1. Oktober 2004

61 - STADTPLANUNGSAMT